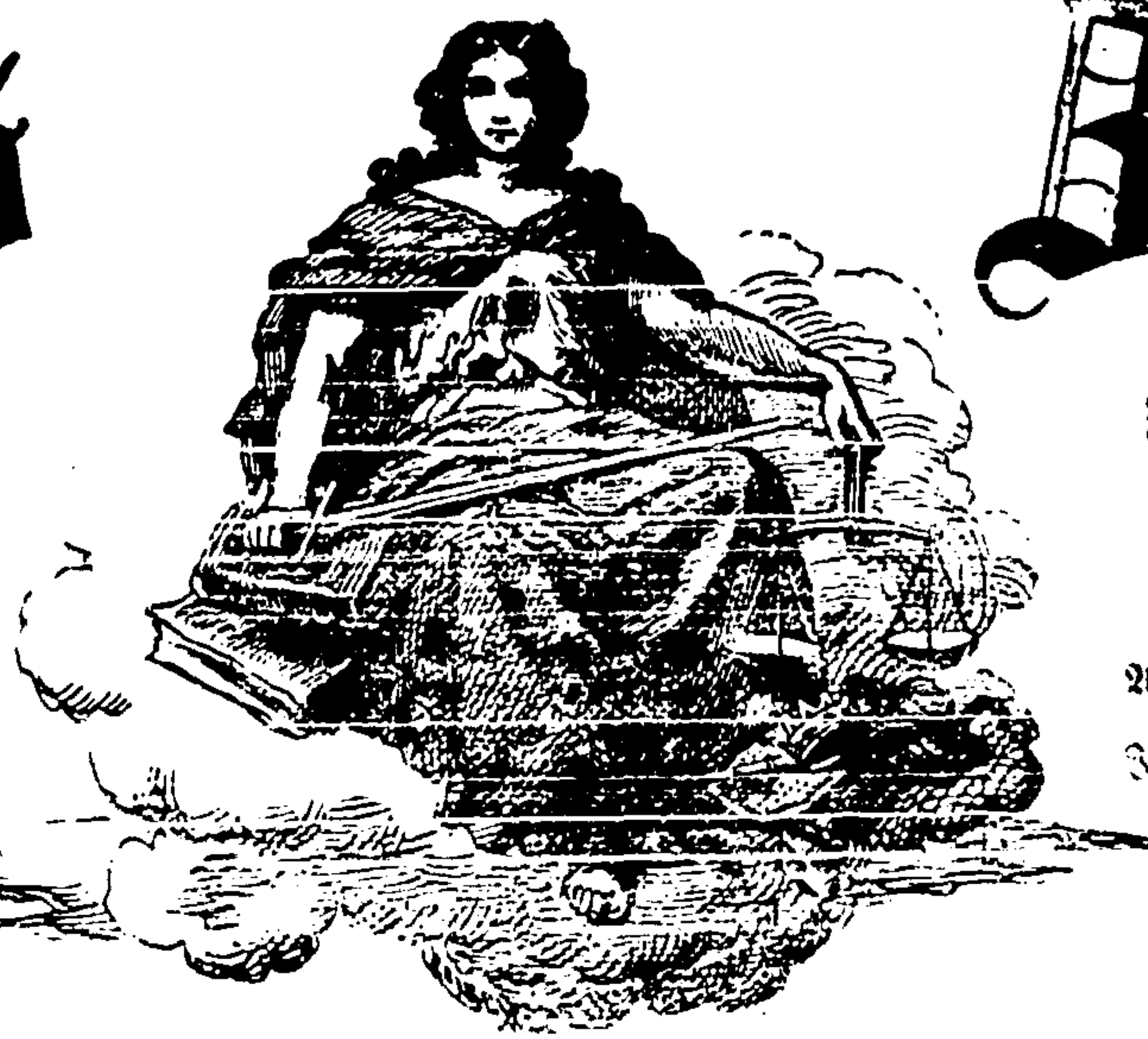


Gerichts

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal. Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.



Das Geleg unsere Waffe, Gerichte...

Beitrag

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin auswärts vierteljährlich 2 Mark 0 Pf. monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Rosenthalstr. 30.

Sonnabend, den 10 September.

Landgericht A.

Fünfte Strafkammer.

Wer seine Schulden bezahlt, verbessert seine Güter, heißt es, und doch dachte der Kaufmann Spielboch so wenig daran, seine Güter auf die sprichwörtliche Weise zu mehren, daß er von seinen Gläubigern oft und erfolglos gemahnt werden mußte. Zu den letzteren gehörte auch der Kaufmann Alexander. Dieser brauftragte nun eines schönen Tages den Commis Jaffe, sich noch einmal zu dem säumigen Schuldner zu begeben und ihm den Sündenbettel, womit schlechte Zahler eine Rechnung zu bezeichnen pflegen, vorzulegen. Da jedoch sowohl der Prinzipal als auch der Commis sich auf das Erfolgreiche des Ganges gefaßt machten erhielt der letztere eine möglichst genaue Instruktion, in der ihm ausführlich angedehnt war, wie er sich zu verhalten habe.

Jaffe begab sich nun auf den Weg und traf den Spielboch auch in seiner Wohnung an. Wollte man den Empfang, der ihm bereitet wurde, einfach als unliebenswürdig bezeichnen, so wäre dies noch lange nicht genug gesagt; denn der Schuldner fing sofort mit dem Commis Streit an, Herr Jaffe hatte, wie gesagt, Instruktionen; er ließ sich deshalb durch das Schelten des Spielboch nicht schrecken, sondern polterte damit heraus, daß die Firma, welche ihn sende, nun endlich die Geduld verloren habe und klagen werde, wenn das Geld nicht baldigst freiwillig bezahlt würde.

Diese „Freiheit“ ging dem Schuldner denn doch zu weit; er suchte die Annahme des „Kaufmannsjungen“ in schlagender Art zurückzuweisen und bewachte sich zu diesem Zwecke mit einem Metermaß. Dem Commis war dies nicht angenehm; aber er mußte doch seinen Auftrag ordnungsmäßig erfüllen. Der Schuldner hatte jedoch für das Pflichtgefühl des Merkursjüngers durchaus kein Verständnis, sondern prügelte ihn gehörig durch und warf ihn dann zur Thür hinaus.

Der Kaufmann wunderte sich schier, daß er bei diesem Abenteuer nicht Hals und Bein gebrochen hatte. Alle Glieder schmerzten ihm gewaltig, und arg zugerichtet humpelte er auf die Straße. Da fiel ihm jedoch ein, daß er noch etwas vergessen habe. Sofort kehrte er in das Haus zurück, schleppte sich die Treppe empor und klingelte an der Thür des Schuldners. Dieser öffnete selbst und fragte den Commis nach seinem Begehre. Der Gefragte meinte: „Ach, ich habe nur noch etwas vergessen, mein Herr läßt Ihnen sagen, Sie möchten ihm den Buckel lang rutschen, wenn Sie nicht bezahlen.“ Diese Bezeileung nahm Spielboch so übel, daß er dem Commis noch eine Tracht Prügel verabfolgte und ihn dann wiederum hinauswarf. Da der zweimal Geprügelte seine Instruktion nunmehr bis ins kleinste befolgt hatte, entfernte er sich; die Prügel aber hatten ihm so wenig Vergnügen gemacht, daß er eiligst gegen den schlagfertigen Schuldner den Strafantrag stellte.

Spielboch wurde der Körperverletzung angeklagt, und das Amtsgericht hielt ihn auch für schuldig; da aber die ganze Sachlage einen höchst tragikomischen Anstrich hatte, und der Gerichtshof aus der Erregung des vielgequälten Schuldners Rechnung tragen zu müssen glaubte, so wurde der Angeklagte nur zu 20 Mk. Geldstrafe verurteilt. Diese milde Auffassung billigte jedoch die Staatsanwaltschaft durchaus nicht, sondern sie legte Berufung ein.

Der Verletzte hatte nämlich angegeben, daß er nach der Mißhandlung „kopftrocken“ geworden sei, während er sich sonst stets der besten Gesundheit zu erfreuen gehabt habe. Um die Richtigkeit dieser Angabe zu prüfen, war zum getriggen Termin Herr Sanitätsrat Dr. Mittenzweig als Sachverständiger geladen. Der Sachverständige war der Meinung, daß der Verletzte seine „Kopftrockenheit“ jedenfalls nicht durch die Prügel erhalten habe. Der Gerichtshof war gleichwohl mit der Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß das Urteil des Vorderrichters viel zu milde bemessen sei. Die Art und Weise,

einen Zahlung verlangenden Commis abzuspelzen, sei geradezu unerhört, und wenn man auch annehmen wolle, daß der Angeklagte durch das Verhalten des Commis gereizt gewesen sei, so müsse die Strafe doch immerhin empfindlich ausfallen. Das Urteil lautete auf 200 Mk. Geldstrafe.

Achte Strafkammer.

Ein ganz eigenartiger Prozeß, wie ihn wohl noch kein Strafgericht zu erledigen gehabt haben dürfte, beschäftigte gestern das „Dreimänner-Gericht“. Der Maler Johann Karl Ludwig von Schütz stand seit längerer Zeit mit dem Polizei-Präsidium in schriftlichem Verkehr, und alle seine Briefe unterzeichnete er natürlich mit seinem Namenszug. Im vorigen Jahre wurde ihm nun mitgeteilt, daß das Heroldsamt die Verhältnisse Derer von Schütz geprüft und gefunden habe, der Maler sei nicht berechtigt, vor seinem Namen die Silbe „von“ zu setzen, d. h. er sei keineswegs adelig und werde daher polizeilich aufgefordert, den Adelstitel in Zukunft nicht mehr zu führen.

Der Maler war natürlich nicht damit einverstanden, daß er plötzlich nicht mehr adelig, sondern ein schlicht bürgerlicher Schütz sein sollte; er ließ deshalb das polizeiliche Gebot unbesorgt und schrieb nach wie vor „von Schütz“, auch unter die Schreiben, welche er an das Polizei-Präsidium richtete. Er wurde deshalb wegen unbefugter Führung des Adelsprädicats unter Anklage gestellt, und das Amtsgericht verurteilte ihn auch am 19. Juli v. J. zu einer Geldstrafe. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein, und die Strafkammer mußte auf Freisprechung erkennen, weil der zur Anklage stehende Fall bereits verjährt war.

Am 5. Juli v. J., also vierzehn Tage vor der Verurteilung, hatte der Maler wiederum ein „von Schütz“ unterzeichnetes Schreiben an das Polizei-Präsidium gerichtet. Er wurde deshalb abermals unter Anklage gestellt und von dem Amtsgericht zu zehn Mark Geldstrafe verurteilt. Auch gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein. Bemerkenswert ist, daß zwischen ihm und der Polizeibehörde der Kampf um das Wörtchen „von“ mit großer Erbitterung geführt wurde. Der bedauernswerte Maler wurde sogar in das Zerkhaus gesperrt, weil er absolut nicht zugeben wollte, daß er nicht adelig sei, und weil diese Beharrlichkeit und Aufsehnung gegen das Gutachten des Heroldsamts nur eine fixe Idee gehalten wurde. Den Bemühungen des Verteidigers, Herrn Rechtsanwalts Dr. Max Sohn, gelang es erst nach fünf Wochen, seinem Klienten die Freiheit zurückzugeben.

Auch gestern hatte der Gerichtshof wieder zu prüfen, ob der Maler berechtigt sei, den Adelstitel zu führen. Es konnte festgestellt werden, daß die Familie des Malers seit dem Jahre 1791 den Adelstitel völlig unbehindert geführt hat. Der Streit kann also erst durch Feststellungen aus jener Zeit geschlichtet werden. Nun gab es aber damals keine Landesamtlichen Register wie heutigen Tages, und deshalb ist das Material nicht nur sehr mangelhaft, sondern auch unzuverlässig. Es ist eigentlich nichts vorhanden als ein Geburtschein, durch welchen bejagt ist, daß dem Fähnrich von Schütz von der Geheimrätin Schön ein Sohn geboren sei. Die Conduitenliste ergibt nun — dies ist natürlich auch kein Beweis — daß der Fähnrich von Schütz unverheiratet gewesen sei. Es wird jedoch wegen der sonderbaren Fassung des Geburtscheines angenommen, daß der Fähnrich von Schütz nicht verheiratet gewesen, der im Jahre 1791 geborene Sohn mithin nicht legitim sei. Als illegitimes Kind hätte er aber nicht den Namen des Vaters, sondern den der Mutter führen müssen, wie dies das Landrecht ausdrücklich bestimmt. Es sei deshalb unmöglich, daß der Adel des Vaters auf das Kind habe übergehen können. Der 1791 geborene Knabe aber ist der Großvater des jetzt angeklagten Malers.

Der Verteidiger führte eine große Menge von Gründen an, aus denen hervorgehen müsse, daß der Angeklagte berechtigt sei, den Adelstitel zu führen, und daß er

deshalb nicht bestraft werden könne. Zunächst sei durch kein Beweis dafür, daß es sich um eine illegitime Geburt handle, vorhanden; denn davon stehe in dem Scheine nichts. Auch die Conduitenliste sei nicht maßgebend. Wollte man aber auch annehmen, daß tatsächlich der Fähnrich von Schütz nicht verheiratet gewesen sei, so könne man doch unmöglich das Landrecht heranziehen, welches erst aus dem Jahre 1794 datiere, während es sich hier um einen Fall aus dem Jahre 1791 handle. Ferner müsse man die Rechtsfrage prüfen, ob der Angeklagte nicht durch die über hundertjährige Führung des Adelsprädicats das Recht auf die Silbe „von“ erworben habe. Soweit sei das Urteil des Vorderrichters aus materiellen Gründen zu verwerfen. Die Einstellung des Verfahrens müsse sich aber schon aus einem anderen Rechtsgrund ergeben. Nach der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts sei die Führung des Adelsprädicats nur eine fortgesetzte Handlung; es dürfe also wegen aller vor der ersten Verurteilung geschehenen Fälle keine neue Anklage erhoben werden. Sept handle es sich aber um einen Fall, der vor der ersten Anklage begangen sei, und deshalb müsse unter allen Umständen das Verfahren eingestellt werden.

Der Gerichtshof schloß sich dem letzteren Grunde an und konnte es sich deshalb ersparen, in eine materielle Prüfung der Sache einzutreten. Da das Verfahren somit eingestellt wurde, blieb der Fall immer noch unentschieden, und dieselbe Angelegenheit wird deshalb den Gerichten noch viel Kopfzerbrechen machen.

Handschrift und Schreibart der Richter.

Der Herr Justizminister Dr. v. Schelling hat sich mit Bestimmtheit dafür erklärt, daß es Verpflichtung der Justizbehörden sei, in ihren Erkenntnissen, Verfügungen und Erlassen klar, einfach und mit Vermeidung unnötiger Fremdwörter sich auszudrücken; es sei berechtigt, wenn die Presse in geeigneter Weise hierauf hinwirke. Es soll wie bisher — vergl. z. B. Nr. 152 vom 28. Dezember 1889 „Die Fremdwörter in der Gerichtssprache und der Rechtswissenschaft“ — auch ferner unser Bemühen sein, für die Reinheit und Klarheit in der Gerichtssprache und rechtswissenschaftlichen Erörterungen hinzuwirken. Zu diesem Zwecke sei diesmal dem bekannten Rechtslehrer, Staats- und Obergerichtsrat Rudolf von Sneyd das Wort gegeben. Er schreibt in einem Briefe:

„... Seit länger als fünfzig Jahren lege ich den jungen Herren, welche meine Vorlesungen hören, zwei Dinge ans Herz. Das eine ist eine leserliche Handschrift; denn es ist eine große Unhöflichkeit gegen unsere Mitmenschen, unleserlich zu schreiben; eine unleserliche Unterschrift ist sogar eine sträfliche Rücksichtslosigkeit. Die andere Mahnung geht darauf, in Bescheiden und Urteilen ein gutes Deutsch zu schreiben. Unsere heutigen großen Gesetzwerke sind so füllig, daß die prüfenden Juristen sich in Gortz ihrem Deutsch ausdrücken könnten. Statt dessen hat gerade die preussische Praxis gar manches barbarische Wort festgelegt, beispielsweise „Verlagter“ statt „Bellagter“, „Referat“ statt „Relation“ und dergleichen. In den Urteilsgründen haspeln sich lange Sätze mit so viel Zwischenschiebungen ab, daß der Vorlesende den Atem verliert. Dieser handwurmartige Stil hängt auch zusammen mit der Gewohnheit der sogenannten Schachtelgründe, welche der Entscheidung mit dem Eingang: „In Ermägung, daß“ die Motive in einem Atem vorangehen lassen. Das deutsche Reichsgericht könnte durch die Stillföhrung der abgedruckten Entscheidungen wohlthätig in dieser Richtung wirken, wie denn auch die früheren Herausgeber der Entscheidungen des preussischen Obertribunals eine Reihe von Jahren hindurch, besonders bei einigen Senaten, sich redlich um eine klare Schreibweise in kurzen Sätzen bemüht haben. Sehr erfreulich sind ebenjo die Bemühungen des Herrn Justizministers von Schelling in dieser

Gericht für die...